STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister
Grün und Gruga

I n g e n i e u r v e r t r a g

zwischen

Stadt Essen
vertreten durch den Oberbürgermeister
- Grün und Gruga -
Lührmannstr. 80/82
45131 Essen
- nachstehend „Auftraggeber" genannt –

und dem

xxxxx
xxxxx
xxxxx
- nachstehend „Auftragnehmer" genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 - Gegenstand des Vertrages
§ 2 - Grundlagen des Vertrages
§ 3 - Bestellung des Entwurfsverfassers/Bauleiters
§ 4 - Leistungen des Auftragnehmers
§ 5 - Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers
§ 6 - Leistungen des Auftraggebers
§ 7 - Termine
§ 8 - Vergütung
§ 9 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 10 - Änderungen der Planungsziele und Leistungsumfangs
§ 11 - Abnahme
§ 12 - Mängel und Verzugsansprüche
§ 13 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 - Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte
§ 15 - Urheberrecht
§ 16 - Kündigung
§ 17 - Abtretungen, Verpfändungen und Aufrechnung
§ 18 - Schlussbestimmungen
§ 19 - Salvatorische Klausel

ENTWURF

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind die im Einzelnen präzisierten Ingenieursleistungen für Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41-44 HOAI für den Umbau des Deilbachwehrs in Essen-Kupferdreh.
Des Weiteren ist Gegenstand des Vertrages die Tragwerksplanung gemäß §§ 49-52 HOAI für die Kanalsicherung und die Ufersicherung.

Dabei werden die Leistungsphasen 2-4 (Ingenieursleistung) sofort bzw. 1-4 (Tragwerksplanung) sofort und die Leistungsphasen 5-8 (Ingenieursleistung) optional, bzw. 5-6 (Tragwerksplanung) optional nach Abstimmung der Entwurfsplanung/nach Erhalt des Zuwendungsbescheids mit dem Auftraggeber gemäß Ziffer 4, 5 dieses Vertrags beauftragt.

Für den Umbau des Wehres sind basierend auf den Ergebnissen der bisherigen Planung Teilleistungen der Leistungsphasen 2 bis 4 und 7 sowie die vollständigen Grundleistungen der Leistungsphasen 5, 6 und 8 aus dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke zu erbringen. Das Honorar der Teilleistungen wird unter Anwendung der Bewertungsskala für Teilleistungen (Anlage 1) anteilig ermittelt.

Besondere Leistungen:
Neben den o.g. Grundleistungen sind zudem folgende besondere Leistungen zu erbringen:
Leistungsphase 8 (optional):

a) Kostenkontrolle
b) Prüfen von Nachträgen
c) Erstellen von Bestandsplänen
d) Örtliche Bauüberwachung komplett

Weiterer Vertragsbestandteil der Leistungen ist die Tragwerksplanung der Kanalsicherung sowie der Schwergewichtsmauer auf der rechten Uferseite (in Fließrichtung). Hier sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 6 vollständig zu erbringen.

ENTWURF

1.2. Hintergrund

Nach der Offenlegung des Deilbaches im Bereich des Kupferdreher Marktes soll das nächste Hindernis für die ökologische Durchgängigkeit beseitigt werden: das Wehr Deilbach. An diesem fließt bei Trockenwetterabfluss der Deilbach vollständig an einer Scharte im Wehrkörper mit hoher Fließgeschwindigkeit ab. Dieser Zustand verhindert sowohl für Fische als auch Mikro- und Makrozoobenthos die Wanderung.
Weiterhin befindet sich der Wehrkörper in einem baulich schlechten Zustand, sodass die Standsicherheit eines öffentlichen Mischwasserkanals beeinträchtigt ist. Eine bauliche Sicherung ist somit dringend erforderlich.

Ziel des Umbaus des Wehrkörpers ist die Sicherung des Mischwasserkanals und die Herstellung der Durchgängigkeit. Ein schadloser Abfluss soll in jedem Fall gewährleistet sein und die ökologische Durchgängigkeit nach dem aktuellen Stand der Technik hergestellt werden.

1.3. Ausgangslage / Räumliche Lage

Die Baumaßnahme befindet sich in Deutschland, Nordrhein-Westfalen, Stadt Essen, in dem Stadtteil Kupferdreh südlich des Kupferdreher Marktes und östlich der A 44 (UTM Koordinaten: 32 U 366637 5694701 51.38786°N 7.08332°E) Das Projektgebiet befindet sich in städtischer Lage bei Flusskilometer 0,83.

Die Zufahrt zum Projektgebiet erfolgt über die Straße Deilbachufer aus südlicher Richtung. Diese kann über die A44 und die L191 erreicht werden. Die Baustelleneinrichtung erfolgt in Absprache mit dem Fachbereich Grün und Gruga (Ansprechpartner: Frau Kranefuß N67382) der Stadt Essen auf dem Spielplatz am Ende der Straße Deilbachufer.

ENTWURF



1.4. Bauliche Situation

Baustelleneinrichtung:

Die nachfolgenden Randbedingungen und Anforderungen sind bei der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

Die Baustelleneinrichtung erfolgt am Ende der Straße Deilbachufer auf dem Gelände des Spielplatzes. Die Breite der Straße beträgt etwa 5 Meter. Da auf dieser regemäßig PKWs abgestellt werden, beträgt die restliche Breite etwa 3 Meter. Zur Sicherung der Durchgängigkeit für LKWs ohne Begegnungsverkehr sind mindestens 3,5 Meter einzuhalten. Eine entsprechende Verkehrsregelung ist daher zu treffen.

Da die Baustelleneinrichtung auf dem Gelände eines Spielplatzes liegt, ist sicherzustellen, dass zu Beginn der Baumaßnahme alle wiederverwendbaren Spielgeräte des Spielplatzes fachgerecht ausgebaut und zwischengelagert werden. Nicht wiederverwertbare Spielgeräte werden ordnungsgemäß in Abstimmung mit Grün und Gruga Essen entsorgt.

Während der kompletten Baumaßnahme ist die vorhandene Weide entsprechend der gültigen FGSV R SBB zu schützen. Dies beinhaltet einen Bodenschutz in Form eines ortsfesten und unbeweglichen Zauns mit einem Abstand von 9,5 Metern um den Stamm der Weide.

Zur Herstellung der BE-Fläche wird der bestehende Oberboden abgetragen, auf Miete gesetzt und eingesät. Der restliche Boden ist vor Verdichtung zu schützen. Hierzu sind

ENTWURF

alle erforderlichen Maßnahmen, wie z.B. Bodenschutzmatten oder Erstellung einer Baustraße aus Schotter mit einer Schichtdicke von mindestens 30 cm zu ergreifen. Jede Erdbewegung in diesem Bereich wird entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung behandelt. Zum Ende der Baumaßnahme wird durch eine gutachterliche Bodenbeprobung nach Bodenschutzgesetz kontrolliert, ob ein Wiedereinbau möglich ist oder ggf. Bodenaustauschmaßnahmen mit beprobten Ersatzboden notwendig ist.

Das Lagern bzw. Zwischenlagern von kontaminierten Materialien oder wassergefährdenden Stoffen o.ä. ist nicht gestattet. Das gültige WHG und LWG sowie die AwSV sind zu beachten.

Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Schutzmaßnahmen zurückgebaut und eine Modellierung des Erdreiches (inkl. Wiederherstellung des Oberbodens) in Absprache mit Grün und Gruga Essen vorgenommen. Die Wiederherstellung des Spielplatzes erfolgt im Anschluss durch Grün und Gruga und ist nicht Teil der hier beschriebenen Leistungen.

Die Baustelleneinrichtung muss den Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung entsprechen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Vegetation, Boden und Grundwasser sind einzuhalten.

Umbau des Wehrkörpers:
Zu Beginn der Umbauarbeiten ist eine Zuwegung zum Gewässer zu schaffen. Dazu muss die vorhandene Einfriedung in Form eines Maschendrahtzaunes mit einer Höhe von 200 cm entfernt werden. Das Entfernen der bestehenden Zaunfundamente ist in der Zaunentfernung inbegriffen.

Aufgrund eines Kanals der Stadtwerke Essen AG ist ein vollständiger Rückbau des Wehkörpers ausgeschlossen. Ein Verlegen der Kanalleitung zum Zwecke des vollständigen Rückbaus wurde als unwirtschaftlich bewertet. Der beschädigte Zustand des Wehrkörper bedingt jedoch einen dringenden Sanierungsbedarf des Wehrkörpers.

Zur Schaffung der Durchgängigkeit im Bereich des Wehres ist eine Aufstiegsanlage in Form eines Beckenpasses zu errichten. Die Konstruktionsweise des Wehrkörpers und des Beckenpasses ist aus der ursprünglichen Planung zu entnehmen. Zusätzlich zu dem Beckenpass und dem Wehrkörper ist eine Ufermauer als Schwergewichtsmauer auf den Grundstücken der Häuser Kupferdreher Straße 198 a-d zu errichten.

Lokale Besonderheiten:
Während der Maßnahme sind folgende lokale Besonderheiten zu beachten:
Durch die städtische Lage ist die verfügbare Baustellenfläche eingeschränkt.

Da die Arbeiten im Gewässer stattfinden, sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen schadlosen Abfluss des Deilbaches sowie das problemlose Arbeiten im Gewässer während der Baumaßnahme jederzeit zu gewährleisten.

Die Baustelleneinrichtung erfolgt auf einem Spielplatz.

Weiterhin befindet sich ein Kanal der Größe DN 1200 der Stadtwerke Essen AG im Wehrkörper. Dieser darf unter keinen Umständen beschädigt werden. Entsprechende Maßnahmen zur Sicherung der Kanalleitung haben zu erfolgen.

Die Baumaßnahme muss min. 3 Monate vor Beginn den betroffenen Anliegern gemeldet werden.

Bereits erbrachte Planungsleistungen:
In dem vorangegangenen Planungsprozess wurden die Leistungsphasen 1 bis 4 inklusive aller Grundleistungen erbracht. Die bereits erbrachten Leistungen dienen als Grundlage für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Diese sind zu prüfen und in Absprache mit dem Auftraggeber, sowie weiteren an der Planung fachlich Beteiligten, zu ergänzen.

Folgende Grundlagenuntersuchungen sind bereits erfolgt und werden hier bereits dem Auftragnehmer als Anlage zur Verfügung gestellt:

1.4.1. Baugrunderkundung
1.4.2. Umweltverträglichkeitsprüfung
1.4.3. Landschaftspflegerischer Begleitplan
1.4.4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
1.4.5. Variantenbetrachtung

Bezüglich der bereits erbrachten Leistungen sind insbesondere folgende Punkte auf jeden Fall abzustimmen:

- Anpassung des Baugrundgutachtens auf die Neue Ersatzbaustoffverordnung
- Ggf. Bodenanalyse zwecks Entsorgung

ENTWURF

Aufgrund der geänderten Berechnungsgrundlage der Abflussmengen bei Hochwässern ergibt sich für das Bemessungsereignis der zu planenden Anlagen HQ_{100} die Abflussmenge 92 m^3/s (alt 56,3 m^3/s). Es muss daher geprüft werden, ob die bestehende Planung der Anlagen aufgrund des geänderten Bemessungsabflusses übernommen werden kann oder angepasst werden muss. Dies ist insbesondere im Leistungsbild der Tragwerksplanung zu berücksichtigen.

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1. Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Verträge mit freiberuflich Tätigen bei der Durchführung von Bauaufgaben der Stadt Essen – AVB Bau – sind Bestandteil dieses Vertrages, soweit im Folgenden keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Die AVB Bau – Anlage 2 - ist beigefügt.

2.2. Die Kostenschätzung der Stadt Essen (Anlage 3).

2.3. Das Honorarangebot vom xx.xx.xxxx (Anlage 4).

2.4. Grundlagen des Vertrags sind, und zwar bei Widersprüchen in folgender Rangfolge:

2.4.1. Der zugrundeliegende Vertrag mit den Anlagen 1-4, sowie der Zuwendungsbescheid mit den angehängten Nebenbedingungen;

2.4.2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadt Essen;

2.4.3. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen Bau (AVB Bau);

2.4.4. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in derzeit geltenden Fassung;

2.4.5. Die Bestimmungen über den Architekten- und Ingenieursvertrag (§§ 650p – 650t BGB);

2.4.6. Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§631 ff BGB);

2.4.7. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Abstimmung für das geplante Bauvorhaben;

ENTWURF

2.4.8. Der Auftragnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, bauordnungsrechtliche Normen, technischen Normen, Richtlinien und (technischen) Bestimmungen und fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, sowie die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung zu beachten (bei Oberschwellenvergaben dementsprechende Regelwerke);

2.4.9. Der Auftragnehmer hat die für das Projekt geltenden Zuwendungsbescheide einschließlich Nebenbestimmungen zu beachten.

Abweichungen hierfür bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 3

Bestellung des Entwurfsverfassers/Bauleiter

3.1. Der Auftragnehmer wird zum Entwurfsverfasser/Bauleiter bestellt, soweit ihm diese Aufgaben übertragen werden.

§ 4

Leistungen des Auftragnehmers

4.1. Der Ingenieur verpflichtet sich zur Herstellung des in Ziffer 1 beschriebenen Werkerfolgs.

4.2. Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Zunächst werden nur die Leistungsphasen 2-4 anteilig unter Anwendung der Teilleistungstabelle (Ingenieurbauwerk) sowie die Leistungsphasen 1-4 der Tragwerksplanung Kanalsicherung und Ufersicherung beauftragt, Leistungsphasen 5-8 Ingenieurbauwerk (optional) und Leistungsphasen 5-6 Tragwerksplanung (optional).
Der Auftraggeber kann die nachfolgenden Leistungen der Leistungsphasen 5-8 (Ingenieurbauwerk) bzw. 5-6 (Tragwerksplanung) -ganz oder teilweise- in einer oder mehrere weiteren Leistungsstufen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer in Auftrag geben.

ENTWURF

4.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch die über die Leistungsphasen 2-4 (Ingenieurbauwerk) bzw. 1-4 (Tragwerksplanung) hinausgehenden Leistungen der Leistungsphase 5-8 (Ingenieurbauwerk) bzw. 5-6 (Tragwerksplanung) nach näherer Maßgabe des Angebotes und nach den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen, sofern diese Leistungen durch den Auftraggeber beauftragt werden. Diese Bindung entfällt für Leistungen, die nicht spätestens 12 Monate nach Abschluss der zuletzt (ganz oder teilweise) beauftragten Leistungsstufe beauftragt werden.

4.4. Aus Projektverzögerungen, die allein auf stufenweise Beauftragung zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer einen zusätzlichen Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsanspruch nicht herleiten.

4.5. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung mit weiteren Leistungen über den mit diesem Vertrag zunächst beauftragten Leistungsumfang (Leistungsphasen 2-4 Ingenieurbauwerk bzw. 1-4 Tragwerksplanung) hinaus besteht nicht.

4.6. Erfolgt eine stufen- oder abschnittsweise Beauftragung des Auftragnehmers, so findet § 9 HOAI keine Anwendung.

4.7. Der Auftragnehmer hat die übernommenen Leistungen persönlich bzw. durch seine Gesellschafter bzw. mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Mitarbeiterteam hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter und deren fachlicher Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in Planung und Durchführung des Objektsentstehens und insbesondere die in vereinbarten und für weitere Leistungsstufen zu vereinbarenden Termine eingehalten werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Bedarfsfall weitere Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

4.8. Dem Auftragnehmer obliegt eine umfassende Hinweis- und Informationspflicht.

4.9. Der Auftragnehmer koordiniert die Einbindung des Tragwerkplaners, soweit diese nicht im eigenen Büro abgedeckt ist.

ENTWURF

4.10. Beabsichtigt der Auftragnehmer vertragsgegenständliche Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen, ist in jedem Einzelfall eine vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erforderlich, falls diese nicht schon in diesem Vertrag erteilt wurde.

4.11. Der Auftragnehmer schuldet den Werkerfolg insbesondere durch die (Grund-) Leistungen wie in den Leistungsbildern und Leistungsphasen nach §§ 3 Abs. 2, 43 i.V.m. Anlage 12 bzw. § 51 i.V.m Anlage 14 HOAI beschrieben und durch die uneingeschränkte Nutzbarkeit des Werks.

4.12. Anlage 12 und 14 HOAI werden Vertragsbestandteil. Sollten zur Herstellung des Werkerfolgs Leistungen notwendig sein, die nach der HOAI als „Besondere Leistungen" einzustufen sind, so sind diese Leistungen gleichwohl geschuldet. Die Beauftragung und Vergütung hierfür richtet sich nach Ziffer 8 dieses Vertrags.

4.13. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat der Ingenieur die Pflicht, den Bauherrn über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Dazu gehört die rechtzeitige Erörterung der Leistungsphasen und deren Ergebnisse sowie der Kostenentwicklung, so dass der Bauherr diese prüfen und gegebenenfalls aus seiner Sicht notwendige Änderungen steuern kann. Dazu gehören die Kostenermittlungen und Kostenkontrolle, die Darstellung der Kostenrisiken und deren Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen, sowie die Aufstellung einer Kostenprognose auf Basis der DIN 276, 2018-12, die dem Bauherrn jeweils fortgeschrieben unverzüglich als verfeinerte Kostenzusammenstellung je Kostengruppe zur Verfügung zu stellen sind.
Veränderungen sind zu dokumentieren. Das gilt auch bei einer sukzessiven Ausschreibung einzelner Gewerke und bezüglich des Kostenanschlags. Auf Einsparungs- und Steuerungsmöglichkeiten hat der Ingenieur hinzuweisen; es sind die Grundsätze größtmöglicher Wirtschaftlichkeit für den späteren Betrieb unter Einbeziehung der Unterhaltungs- und Betriebskosten einzuhalten.

4.14. Werden die festgelegten Termine überschritten oder treten Umstände ein, die eine Terminüberschreitung erwarten lassen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Dabei hat er geeignete Vorschläge zu machen, wie erkennbare oder eingetretene Terminüberschreitungen aufgeholt werden können.

4.15. Unbedingt vorzulegen:
Der Auftragnehmer wird sämtliche erstellte Planunterlagen, sowohl schriftlich in zweifacher Ausführung als auch digital im jeweils gültigen Schnittstellenformat (.pdf,

.dwg, .dxf) dem Auftraggeber zur Verfügung stellen, sonstige Unterlagen wie Kostenschätzung, Kostenberechnung etc. in pdf-Format.
Es sind zusammenhängende Plananlagen, wie z.B. Detailzeichnungen, zu sinnvollen Dokumenten zusammenzufassen und Planverzeichnisse zu erstellen.
Leistungsverzeichnisse sind im Format GAEB XML, X81 und X82, unter Beachtung der städtischen Positionshierarchie zur Verfügung zu stellen.
Des Weiteren sind je 3 Plansätze der Endfassung je Leistungsphase, sowie die Dokumentation der projektrelevanten Daten auf Datenträger (CD oder DVD) mit digitalen Daten (auto cad und pdf) bereitzustellen.

4.16. Nach Abschluss des Bauvorhabens hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die noch nicht ausgehändigten Unterlagen die für die Baudokumentation sowie Bauabrechnung und gegebenenfalls Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen von Relevanz sein können, in digitaler Ausfertigung auszuhändigen. Gleiches gilt für die Beendigung des Vertrages durch Kündigung einer der beiden Vertragsparteien.

4.17. Sollte der Auftragnehmer nicht mit Aufgaben wie vermessungstechnischen Leistungen, Bodengutachten, Tragwerksplanung etc. beauftragt worden sein, so unterstützt er den Auftraggeber bei der Beauftragung der Sonderfachleute.

§ 5
Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

5.1. Der Ingenieur wird beauftragt, folgende zur Vertragserfüllung erforderlichen Ingenieurleistungen gemäß dem Leistungsbild des § 44 i.V.m. Anlage 12 HOAI für Ingenieurbauwerke zu erbringen:

5.2. Vorplanung, das sind

5.2.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 2
4,75% von 20%
insbesondere:

5.2.1.1. Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit Ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit

ENTWURF

5.2.1.2. Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen

5.2.1.3. Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen

5.2.2. Die Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase (Lph 2)

------Keine Leistungen------

5.3. Entwurfsplanung, das sind

5.3.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 3,
21,5% von 25%
insbesondere:

5.3.1.1. Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen,
Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen

5.3.1.2. fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern

5.3.1.3. Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen

5.3.1.4. Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung

5.3.1.5. Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit

5.3.2. Die Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase (Lph 3)

-----Keine Leistungen-----

5.4. Genehmigungsplanung, das sind

5.4.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 4,

ENTWURF

0,75% von 5%
insbesondere:

5.4.1.1. Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

5.4.1.2. Abstimmen mit Behörden

5.4.2. Die Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase (Lph 4)
-----Keine Leistungen-----

5.5. Ausführungsplanung, das sind

5.5.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 5 (optional)
15% von 15%
insbesondere:

5.5.1.1. Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung

5.5.1.2. Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben

5.5.1.3. Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung

5.5.1.4. Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung

5.5.2. Die Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase (Lph 5)
-----Keine Leistungen-----

5.6. Die Vorbereitung der Vergabe, das sind

5.6.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 6 (optional)

ENTWURF

13% von 13%
insbesondere:

5.6.1.1. Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
5.6.1.2. Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen
5.6.1.3. Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten
5.6.1.4. Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen
5.6.1.5. Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse
5.6.1.6. Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung
5.6.1.7. Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

5.6.2. Die Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase (Lph 6)
-----Keine Leistungen-----

5.7. Die Mitwirkung bei der Vergabe, das sind

5.7.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 7 (optional)
2,5% von 4%
insbesondere:

5.7.1.1. Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels
5.7.1.2. Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung

5.7.2. Die Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase (Lph 7)
-----Keine Leistungen-----

5.8. Die Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation, das sind

ENTWURF

5.8.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 8 (optional)
15% von 15%
insbesondere:

5.8.1.1. Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe
5.8.1.2. Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)
5.8.1.3. Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen
5.8.1.4. Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme
5.8.1.5. Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme
5.8.1.6. Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
5.8.1.7. Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran
5.8.1.8. Übergabe des Objekts
5.8.1.9. Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche
5.8.1.10. Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften

5.8.2. Die Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase (Lph 8)
5.8.2.1. Kostenkontrolle
5.8.2.2. Prüfen von Nachträgen
5.8.2.3. Erstellen von Bestandsplänen
5.8.2.4. Örtliche Bauüberwachung komplett

§ 5a
Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

5a.1. Der Ingenieur wird beauftragt, folgende zur Vertragserfüllung erforderlichen Tragwerksplanungsleistungen gemäß dem Leistungsbild § 51 i.V.m.

ENTWURF

Anlage 14 HOAI für Tragwerksplanung sowohl für die Kanalsicherung als auch für die Ufersicherung zu erbringen:

Grundlagenermittlung, das sind

5a.1.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 1
3% von 3%
insbesondere:

5a.1.1.1. Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner
5a.1.1.2. Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten
5a.1.1.3. Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

5a.1.2. Die Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase (Lph 1)
------ keine Leistung ------

Vorplanung, das sind

5a.2.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 2
10% von 10%
insbesondere:

5a.2.1.1. Analysieren der Grundlagen,
5a.2.1.2. Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit
5a.2.1.3. Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart
5a.2.1.4. Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit
5a.2.1.5. Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung
5a.2.1.6. Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

5a.2.2. Die Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase (Lph 2)

ENTWURF

------Keine Leistungen------

Entwurfsplanung, das sind

5a.3.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 3,
15% von 15%
insbesondere:

5a.3.1.1. Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung
5a.3.1.2. Überschlägige statische Berechnung und Bemessung
5a.3.1.3.Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel
5a.3.1.4. Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau
5a.3.1.5. Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht
5a.3.1.6. Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit
5a.3.1.7. Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung
5a.3.1.8.Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
5a.3.1.9. Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

5a.3.2. Die Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase (Lph 3)
-----Keine Leistungen-----

Genehmigungsplanung, das sind

5a.4.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 4,
30% von 30%
insbesondere:

ENTWURF

5a.4.1.1. Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen
5a.4.1.2. Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen
5a.4.1.3. Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners
5a.4.1.4.Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung
5a.4.1.5. Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle
5a.4.1.6. Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne

5a.4.2. Die Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase (Lph 4)
-----Keine Leistungen-----

Ausführungsplanung, das sind

5a.5.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 5 (optional)
40% von 40%
insbesondere:

5a.5.1.1. Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen
5a.5.1.2. Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners
5a.5.1.3. Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)
5a.5.1.4. Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung
5a.5.1.5. Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle

5a.5.2. Die Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase (Lph 5)
-----Keine Leistungen-----

ENTWURF

Die Vorbereitung der Vergabe, das sind

5a.6.1. die Grundleistungen der Leistungsphase 6 (optional)
2% von 2%
insbesondere:

5a.6.1.1. Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners
5a.6.1.2. Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau
5a.6.1.3. Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks Aufstellen eines Vergabeterminplans

5a.6.2. Die Besonderen Leistungen dieser Leistungsphase (Lph 6)
-----Keine Leistungen-----

§ 6
Leistungen des Auftraggebers

6.1. Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber erbracht:

Beschaffung der Kataster / (Flur-) Karten, Lage- und Höhepläne und sonstige Unterlagen über das Baugrundstück in digitaler Form als Rasterdaten, soweit sie der Auftragnehmer für seine Leistungen benötigt.

6.2. Sollte der Auftraggeber Sonderfachleute beauftragt haben oder später beauftragen, so stellt er die Arbeitsergebnisse dem Auftragnehmer unverzüglich kostenfrei zur Verfügung.

§ 7
Termine

ENTWURF

7.1. Für die Leistungen nach Ziffer 5 gelten folgende Termine:

Für die Leistungen bis zum Ende der Leistungsphase 3:	31.03.2027
Für die Leistungen bis zum Ende der Leistungsphase 5 (optional):	30.06.2027
Fertigstellung der Maßnahme (optional):	30.09.2028

7.2. Die Leistungen der Leistungsphasen 7 und 8 (optional beauftragt) richten sich nach den Ausführungsfristen in den Besonderen Vertragsbedingungen des Ausschreibungsverfahrens. Diese werden dem Ziel einer möglichst zeitnahen Umsetzung des Projektes angepasst.

§ 8
Vergütung

8.1. Kostenschätzung/Kostenberechnung/Kostenkontrolle
Die Aufstellung der anrechenbaren Kosten nach DIN 276 wird vom Auftragnehmer im Zuge der Bearbeitung der Leistungsphase 3 erstellt und dem Auftraggeber mit den weiteren Ergebnissen vorgelegt. Der Auftraggeber überprüft die Kostenberechnung hinsichtlich der Vollständigkeit, der Höhe der Mengenansätze und der fachlichen Plausibilität und bestätigt diese. Die Kostenberechnung wird damit zur verbindlichen Grundlage für die Honorarberechnung (in allen Leistungsphasen).

Die Honorarberechnung auf Grundlage der Kostenschätzung ist insofern vorläufig.

8.2. Die Honorarermittlung wird im Rahmen einer Verhandlungsvergabe im Wettbewerb ermittelt.
Der Honorarermittlung werden zugrunde gelegt:
Honorarzone III, unten gemäß § 44 Abs. 1 HOAI i.V.m. Anlage 12 für die Ingenieurbauwerksplanung.
Honorarzone II, unten gemäß § 51 Abs. 1 HOAI i.V.m. Anlage 14 für die Tragwerksplanung.

Auf das Berechnungsmodell kann ein Auf- und Abschlag in % angeboten werden. Der Auftraggeber beurteilt die Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Wertung.

8.2.1. Das Angebot des Auftragnehmers vom tt.mm.jjjj.

ENTWURF

8.2.2. Die Beauftragung des Honorars erfolgt auf der Basis der (vorläufigen) Kostenschätzung der Stadt Essen.

Diese beträgt Anrechenbare Kosten: 1.687.500,00 EUR für das Ingenieurbauwerk, sowie Anrechenbare Kosten: 417.316,11 EUR für die Tragwerksplanung (Kanalsicherung) und 188.971,40 EUR für die Tragwerksplanung (Ufersicherung).

8.2.3. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz wird in der Honorarberechnungsgrundlage mit einem Betrag in Höhe von xx EUR berücksichtigt.

8.2.4. Ein Umbauzuschlag wird in Höhe von xx % berücksichtigt.

8.3. Honorarberechnung:
Honorartafel gemäß § 44 HOAI, lineare Interpolation
Anrechenbare Kosten 1.687.500,00 EUR bei 100 % = 122.363,88 EUR

1. Teilauftrag Ingenieurbauwerk Leistungsphase 2-4:

4,750 %	Lph 2	Vorplanung	5.812,28 EUR
21,500 %	Lph 3	Entwurfsplanung	26.308,23 EUR
0,750 %	Lph 4	Genehmigungsplanung	917,73 EUR
27,00 %		der Leistung (netto)	33.038,25EUR
0 %		Umbauzuschlag	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto)	33.038,25 EUR
0 %		Nebenkosten	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto)	33.038,25 EUR
		Besondere Leistungen	inbegriffen
		Gesamthonorar (netto)	33.038,25 EUR
0 %		Auf- oder Abschlag	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto) mit Auf-/Abschlägen	33.038,25 EUR
19,00 %	Mwst		6.277,27 EUR
		Gesamthonorar (brutto)	**39.315,51 EUR**

ENTWURF

2. Teilauftrag Ingenieurbauwerk Leistungsphase 5-8 (optional ohne Rechtsanspruch auf Beauftragung):

15,00 %	Lph 5	Ausführungsplanung	18.354,58 EUR
13,00 %	Lph 6	Vorbereitung der Vergabe	15.907,30 EUR
2,500 %	Lph 7	Mitwirkung bei der Vergabe	3.059,10 EUR
15,00%	Lph 8	Baubegleitung	18.354,58 EUR
45,50 %		der Leistung (netto)	55.675,56 EUR
0 %		Umbauzuschlag	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto)	55.675,56 EUR
0 %		Nebenkosten	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto)	55.675,56 EUR
0,00 €		B.L. Lph 8 Kostenkontrolle	0,00 EUR
0,00 €		B.L. Lph 8 Prüfen von Nachträgen	0,00 EUR
0,00 €		B.L. Lph 8 Erstellen von Bestandsplänen	0,00 EUR
0,00 €		B.L. Lph 8 Örtliche Bauüberwachung	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto)	55.675,56 EUR
0 %		Auf- oder Abschlag	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto) mit Auf-/Abschlägen	55.675,56 EUR
19,00 %	Mwst		10.578,36 EUR
		Gesamthonorar (brutto)	**66.253,92EUR**

Honorartafel gemäß § 52 HOAI, lineare Interpolation
Anrechenbare Kosten 417.316,11 EUR bei 100 % = 30.397,53 EUR

1. Teilauftrag Tragwerksplanung Kanalsicherung Leistungsphase 1-4:

3,000 %	Lph 1	Grundlagenermittlung	911,93 EUR
10,000 %	Lph 2	Vorplanung	3.039,75 EUR
15,000 %	Lph 3	Entwurfsplanung	4.559,63 EUR
30,000 %	Lph 4	Genehmigungsplanung	9.119,26 EUR
58,00 %		der Leistung (netto)	17.630,57 EUR
0 %		Umbauzuschlag	0,00 EUR

ENTWURF

		Gesamthonorar (netto)	17.630,57 EUR
0 %		Nebenkosten	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto)	17.630,57 EUR
		Besondere Leistungen	inbegriffen
		Gesamthonorar (netto)	17.630,57 EUR
0 %		Auf- oder Abschlag	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto) mit Auf-/Abschlägen	17.630,57 EUR
19,00 %	Mwst		3.349,81 EUR
		Gesamthonorar (brutto)	**20.980,38 EUR**

2. Teilauftrag Tragwerksplanung Kanalsicherung Leistungsphase 5-6 (optional ohne Rechtsanspruch auf Beauftragung):

40,00 %	Lph 5	Ausführungsplanung	12.159,01 EUR
2,00 %	Lph 6	Vorbereitung der Vergabe	607,95 EUR
42,00 %		der Leistung (netto)	12.766,96 EUR
0 %		Umbauzuschlag	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto)	12.766,96 EUR
0 %		Nebenkosten	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto)	12.766,96 EUR
		Besondere Leistungen	inbegriffen
		Gesamthonorar (netto)	12.766,96 EUR
0 %		Auf- oder Abschlag	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto) mit Auf-/Abschlägen	12.766,96 EUR
19,00 %	Mwst		2.425,72 EUR
		Gesamthonorar (brutto)	**15.192,69 EUR**

Honorartafel gemäß § 52 HOAI, lineare Interpolation
Anrechenbare Kosten 188.971,40 EUR bei 100 % = 16.297,06 EUR

ENTWURF

1. Teilauftrag Tragwerksplanung Ufersicherung Leistungsphase 1-4:

3,000 %	Lph 1	Grundlagenermittlung	488,91 EUR
10,000 %	Lph 2	Vorplanung	1.629,71 EUR
15,000 %	Lph 3	Entwurfsplanung	2.444,56 EUR
30,000 %	Lph 4	Genehmigungsplanung	4.889,12 EUR
58,00 %		der Leistung (netto)	9.452,30 EUR
0 %		Umbauzuschlag	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto)	9.452,30 EUR
0 %		Nebenkosten	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto)	9.452,30 EUR
		Besondere Leistungen	inbegriffen
		Gesamthonorar (netto)	9.452,30 EUR
0 %		Auf- oder Abschlag	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto) mit Auf-/Abschlägen	9.452,30 EUR
19,00 %	Mwst		1.795,94 EUR
		Gesamthonorar (brutto)	**11.248,23 EUR**

2. Teilauftrag Tragwerksplanung Ufersicherung Leistungsphase 5-6 (optional ohne Rechtsanspruch auf Beauftragung):

40,00 %	Lph 5	Ausführungsplanung	6.518,82 EUR
2,00 %	Lph 6	Vorbereitung der Vergabe	325,94 EUR
42,00 %		der Leistung (netto)	6.844,77 EUR
0 %		Umbauzuschlag	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto)	6.844,77 EUR
0 %		Nebenkosten	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto)	6.844,77 EUR
		Besondere Leistungen	inbegriffen
		Gesamthonorar (netto)	6.844,77 EUR
0 %		Auf- oder Abschlag	0,00 EUR
		Gesamthonorar (netto) mit Auf-/Abschlägen	6.844,77 EUR

ENTWURF

19,00 %	Mwst	1.300,51 EUR
	Gesamthonorar (brutto)	**8.145,27 EUR**

8.4. Die Honorarberechnung erfolgt entsprechend § 6 HOAI. Der zeitliche Ablauf der Planung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Sollten zusätzliche Arbeiten nach Zeitaufwand zu erbringen sein, werden folgende Stundensätze vereinbart:

Für den Auftragnehmer:	xx EUR / Stunde (Angebot)
Für den Mitarbeiter:	xx EUR / Stunde (Angebot)
Für technische Zeichner:	xx EUR / Stunde (Angebot)

Alle Stundenleistungen müssen vor dem Beginn schriftlich angemeldet und durch den Auftraggeber ausdrücklich (schriftlich oder elektronisch) genehmigt werden. Eine Abweichung hiervon durch mündliche Vereinbarungen führt nicht zu einem Anerkenntnis.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage von Stundennachweisen, in denen die Art der Tätigkeit, Tag der Leistungserbringung, Name und Funktion des Mitarbeiters sowie der Stundenaufwand ausgewiesen sind.

Bestandteil des Angebots sind sämtliche Abstimmungstermine mit dem Auftraggeber (z.B. Besprechungen) und sonstige an der Baumaßnahme Beteiligte. Die An- und Abfahrten gehören mit zum Leistungsumfang.

§ 9
Zahlungen

9.1. Der Auftragnehmer kann für nachgewiesene Leistungen Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen nach § 15 S.2 HOAI verlangen.

9.2. Die Zahlungen erfolgen nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der formal ordnungsgemäßen und prüfbaren Abschlagsrechnungen beim Auftraggeber.

9.3. Zahlungen des Auftraggebers auf Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers beinhalten weder ein Anerkenntnis des mit der Abschlagsrechnung ausgewiesenen Leistungsstandes noch eine Abnahme der ausgeführten Leistungen des Auftragnehmers.

9.4. Die nach der rechtsgeschäftlichen Abnahme noch zu erbringenden Leistungen hat der Auftragsnehmer ergänzend in einer prüffähigen Schlussrechnung abzurechnen, wenn die rechtsgeschäftliche Abnahme nach Ziffer 11 dieses Vertrags erfolgt ist. Erfolgt allein eine rechtsgeschäftliche Abnahme, hat der Auftragnehmer alle Leistungen nach dieser Abnahme in einer prüffähigen Schlussrechnung abzurechnen.

9.5. Zahlungen des Auftraggebers auf die Teil-Schlussrechnung und die Schlussrechnung erfolgen nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist, spätestens innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang der Rechnungen in formal ordnungsgemäßer und prüfbarer Form beim Auftraggeber.

9.6. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist die rechtsgeschäftliche Teilabnahme bzw. Schlussabnahme/Abnahme nach Ziffer 11 dieses Vertrags.

9.7. Jede Rechnung des Auftragnehmers muss - prüffähig aufgeschlüsselt - u. a. eine Aufstellung der erbrachten Leistungen und eine Aufstellung der bereits angewiesenen Abschlagszahlungen enthalten. Die Rechnungen sind als fortgeschriebene Rechnungen aufzustellen.

9.8. Nachforderungen des Auftragnehmers nach einer einmal erteilten (Teil-) Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber hierauf entsprechende Zahlung oder Teilzahlung geleistet hat. Es wird vermutet, dass der Auftragnehmer mit der (Teil-) Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat. Stellt der Auftraggeber bei einer Nachprüfung fest, dass er gegenüber dem Auftragnehmer eine Überzahlung geleistet hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Zugang der Zahlungsaufforderung dem Auftraggeber zu erstatten. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB angenommen. Den Parteien bleibt der Nachweis für höhere oder geringere gezogene Nutzungen offen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Verzugszinsen bleibt unberührt.

ENTWURF

§ 10
Änderungen der Planungsziele und des Leistungsumfangs

10.1. Der Auftraggeber ist nach § 650q BGB in Verbindung mit § 650b BGB befugt, Änderungen oder Wiederholungen von Leistungen dem Auftragnehmer anzuordnen, sofern die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer keine Einigung hierüber erzielen. Dass Anordnungsrecht des Auftraggebers bezieht sich auch auf die Art der Ausführung, insbesondere in zeitlicher Hinsicht.

Der Auftragnehmer ist zur Erbringung dieser vom Auftraggeber angeordneten Leistungsänderung verpflichtet, soweit er dem Auftraggeber nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für ihn unzumutbar ist.

10.2. Der Auftragnehmer ist ebenfalls verpflichtet, auf Anordnung des Auftraggebers weitere Leistungen auszuführen, soweit diese ihm nicht unmöglich oder nicht unzumutbar sind.

10.3. Nicht beauftragte Leistungen werden nicht vergütet.

10.4. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge oder Ausarbeitungen dem Auftragnehmer in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch das vereinbarte Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören und deshalb von vornherein nicht als Leistungsmodifikationen anzusehen sind.

10.5. Der Auftragnehmer erhält in Fällen der Leistungsmodifikation nach vorstehender Ziffer 10.1 eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

10.5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Ausführungen dem Auftraggeber schriftlich den entsprechenden Mehrvergütungsanspruch dem Grunde nach anzukündigen und eine prüfbare Aufstellung über die geänderte oder zusätzliche Vergütung zu übermitteln.

10.5.2. Soll der Auftragnehmer Grundleistungen wiederholen, so orientiert sich die dem Auftragnehmer zustehende Vergütung an dem Abrechnungssystem der HOAI.

ENTWURF

10.5.3. Soll der Auftragnehmer Teile von Grundleistungen wiederholen, so erhält er eine zusätzliche Vergütung, wenn die geänderte oder zusätzliche Leistung einen Zeitaufwand von mehr als 10 % einer vollständig erbrachten, unveränderten Grundleistung übersteigt.

10.5.4. Soll der Auftragnehmer Besondere Leistungen ausführen, für die die Parteien in diesem Vertrag keine Vergütung vereinbart haben, so erhält er ein Zeithonorar nach Ziffer 8 dieses Vertrages, soweit die Parteien sich nicht schriftlich auf eine andere, pauschale Vergütung einigen.

10.6. Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers werden durch diese Regelung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen.

10.7. § 10 HOAI bleibt unberührt.

§ 11
Abnahme

11.1. Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach vollständiger und (im Wesentlichen) mängelfreier Fertigstellung aller beauftragten Leistungen. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

11.2. Die Leistungen werden nach der letzten beauftragten oder abgerufenen Leistungsphase abgenommen.

11.3. Grundsätzlich sind Teilabnahmen nicht vorgesehen. Teilabnahmen sind mit Ausnahme der Bestimmung in § 650s BGB nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers, der dies auch ohne Nennung von Gründen verweigern darf, auf Antrag des Auftragnehmers zulässig.

§ 12
Mängel und Verzugsansprüche

ENTWURF

12.1. Die Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist bezüglich der Mängel beginnt jeweils mit der Abnahme der jeweiligen Leistungsphase.

12.2. Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu.

12.3. Gerät er mit seiner Leistung in Verzug und erbringt er die ausstehenden Leistungen trotz angemessener Nachfristsetzung nicht, so ist der Auftraggeber, unbeschadet aller sonstigen Rechte, berechtigt, den Vertrag für die Leistungsphasen ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

13.1. Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung seiner Versicherungsgesellschaft (ohne vorherige Aufforderung durch den Auftragnehmer) nachzuweisen, die der Überprüfung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen unterliegt. Der Versicherungsschutz muss alle Schäden, auch mittelbare und Drittschäden sowie Vor- und Spätschäden je Einzelschadensfall bis zur Höhe der wie folgt vereinbarten Deckungssumme umfassen:

13.1.1. Für Personenschäden 1,5 Mio EUR
13.1.2. Für sonstige Schäden 300.000,- EUR

13.2. Der Betrag muss jedes Versicherungsjahr jeweils 2-fach zur Verfügung stehen.

13.3. Der Auftraggeber kann jeder Zeit einen erneuten Nachweis des Versicherungsschutzes verlangen.

13.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Haftpflichtversicherung für die Dauer des Vertrages bis zum Ablauf seiner Gewährungsfristen zu unterhalten.

13.5. Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Deckung des Haftpflichtrisikos hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zahlung des Honorars.

ENTWURF

13.6. Weist der Auftragnehmer die Deckung nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, so hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 14
Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

14.1. Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf Überlassung sämtlicher Vorentwurfs-, Entwurfs-, Ausführungspläne sowie auf Überlassung sämtlicher pausfähiger Transparentpausen der letztgültigen Bauausführungszeichnungen und Detailzeichnungen sowie der Bestandspläne und der von Sonderfachleuten ausgearbeiteten Unterlagen.

14.2. Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Originalunterlagen (Zeichnungen, Pläne, Berichte, Berechnungen etc.) sind dem Auftraggeber kostenfrei auszuhändigen. Sie werden dessen Eigentum. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt. Gleiches gilt auch bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung eines der beiden Vertragsparteien. Die Unterlagen sind binnen zwei Wochen nach Vertragsbeendigung vorzulegen.

14.3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen, insbesondere behördliche Urkunden, Originalangebote, Verträge, Vereinbarungen, Rechnungen und ähnliches unverzüglich zu übergeben.

14.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen dem Auftraggeber zur Übergabe Unterlagen anzubieten, bei dessen Ablehnung zu vernichten, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach der Vertragsbeendigung.

14.5. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.

§ 15

Urheberrecht

15.1. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte zeitlich und örtlich unbeschränkt an allen von ihm für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben erstellten Unterlagen, Plänen und erbrachten Leistungen.

15.2. Der Auftraggeber ist berechtigt ohne Zeitablauf, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu ändern, insbesondere umzubauen und zu modernisieren.

15.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Unterlagen auch dann für die Durchführung des Bauvorhabens zu verwenden, wenn der Auftragnehmer nur einzelne der in diesem Vertrag ausgeführten Leistungen übertragen werden oder das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst wird.

15.4. Der Auftraggeber darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben ohne Mitwirkung des Auftragnehmers unter Wahrung von dessen eventuellen Urheberpersönlichkeitsrechten nutzen und ändern. Dies gilt auch für das ausgeführte Bauwerk.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Werk zu vollenden:

15.4.1. im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder
15.4.2. im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen oder
15.4.3. im Falle einer vereinbarten Stufenbeauftragung.

15.5. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes - soweit zumutbar - anhören.

15.6. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung des vom Auftragnehmer geplanten Bauwerks unter Namensangabe des Auftragnehmers.

15.7. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.

15.8. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an seiner Leistung abgegolten.

ENTWURF

15.9. Der Auftragnehmer ist zu Veröffentlichungen über das vertragsgegenständliche Bauvorhaben mit Einwilligung des Auftraggebers, die nur aus berechtigten Interessen heraus vom Auftraggeber verweigert werden darf, befugt.

15.10. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

15.11. Sämtliche vorgenannten Regelungen gelten uneingeschränkt auch in dem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 16
Kündigung

16.1. Die Kündigung bedarf der Schriftform mit Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben.

16.2. Der Auftraggeber kann den Vertrag jeder Zeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen, aber auch ganz oder teilweise ohne Grund kündigen. Eine Kündigungsfrist bedarf es nicht.

16.2.1. Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer nur die Vergütung der bis zur Kündigung ausgeführten und verwertbaren Leistungen zu.

16.2.2. § 9 HOAI findet keine Anwendung.

16.2.3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt, sofern der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten hat. Der Auftraggeber ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des Auftragnehmer entstehen oder entstanden sind, vom Auftragnehmer ersetzt zu verlangen.

16.2.4. Kündigt der Auftraggeber ohne Grund steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung unter Abzug der vom Auftragnehmer ersparten Aufwendungen zu, wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Höhe der ersparten Aufwendungen nachzuweisen hat. Soweit der Nachweis des

ENTWURF

Auftragnehmers nicht erbracht wird, werden die kündigungsbedingt ersparten Aufwendungen nach § 648 S. 3 BGB vermutet und auf 95 % der restlichen Vergütung pauschaliert. Im Übrigen hat sich der Auftragnehmer auf die Vergütung für nicht erbrachte Leistungen dasjenige anzurechnen zu lassen, was er in Folge der Kündigung anderweitig erwirbt bzw. zu erbwerben böswillig unterlässt.

16.2.5. Beiden Parteien bleibt es vorbehalten, einen höheren oder niedrigeren Anteil der ersparten Aufwendungen nachzuweisen. Im Übrigen findet § 649 BGB Anwendung.

16.3. Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Der Auftragnehmer hat kein Recht zu Teilkündigungen.

16.4. Ein wichtiger Grund liegt in den in diesem Vertrag genannten Fällen vor.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn:

16.4.1. der Auftragnehmer nachhaltig und erheblich seine Vertragspflichten verletzt und die Verletzung auch nach Abmahnung durch den Auftraggeber nicht beseitigt,

16.4.2. der Auftragnehmer es unterlässt, einer bindenden Anweisung des Auftraggebers nachzukommen und dies auch nicht innerhalb einer Nachfrist nachholt,

16.4.3. das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener und vom Auftraggeber zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist,

16.4.4. der Auftraggeber eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt (und dadurch den Auftragnehmer wesentlich behindert), seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen,

16.4.5. der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz Mahnung ausstehende Zahlungen nicht leistet. Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.

16.5. Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zu dokumentieren und zu übergeben, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine

ENTWURF

Übernahme, und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber binnen 3 Kalendertagen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, ohne das ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

16.6. Ist der Auftragnehmer eine natürliche Person, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Tode des Auftragnehmers, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In diesem Fall haben die Rechtsnachfolger des Auftragnehmers Anspruch auf Vergütung der bis zum Tode vertragsmäßig erbrachten Leistungen.

§ 17
Abtretungen, Verpfändungen und Aufrechnung

17.1. Eine Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Soweit zu den Voraussetzungen von § 354a HGB eine gleichwohl ohne Zustimmung des Auftraggebers erfolgte Abtretung wirksam ist, ist der Auftraggeber aber nach wie vor berechtigt, mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger Zahlungen leisten zu können.

17.2. Werden Zahlungsansprüche des Auftragnehmers gepfändet, ist der Auftraggeber berechtigt, jegliche Zahlung für die Dauer der Pfändung bis zur ordnungsgemäßen Fertigstellung aller Auftragsarbeiten einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt worden ist oder solche Verfahren eröffnet werden.

17.3. Der Auftragnehmer kann gegen Ansprüche des Auftraggebers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete (Gegen-) Forderung im Gegenseitigkeitsverhältnis (im Sinne von §§ 320 ff. BGB) mit einer Forderung des Auftraggebers aus diesem Vertrag steht.

ENTWURF

Schlussbestimmungen

18.1. Mit dem Vertragsabschluss verlieren andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

18.2. Nebenabreden sind nicht getroffen.

18.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich der Schriftformklausel bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

18.4. Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist (die Baustelle in) Essen, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind.

18.5. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist (im kaufmännischen Geschäftsverkehr) Essen.

18.6. Es gilt deutsches Recht.

§ 19

Salvatorische Klausel

19.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Auftraggeber Grün & Gruga
Essen,

Auftragnehmer

(Ort/Datum)

ENTWURF

(Unterschrift)	**(Unterschrift)**

ENTWURF